

MKGE 6 Nr. 115

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_115

FR: ATMC 6 n° 115

IT: STMC 6 n. 115

Volltext

Nr. 115 282 115. Überschreitung des Ermessens durch Ahlehnung des heding- ten Strafvollzuges (Art. 32, Ziff. 1 MStG). Refus arbitraire du sursis (art. 32, eh. 1 CPM). Arbitrario rifiuto della sospensione condizionale della pena (art. 32, cif. 1 CPM). Kpl. M. begab sich am Abend des 13. Oktober 1956 wiihrend eines Urlaubes vorschriftswidrig in Zivilkleidern von seinem W ohnort aus nach Nidau. In einer Bar, die er dort mit seinem Bekannten N. besuchte, befreundete er sich mit den Miidchen I. G. und R. G. Nachdem alle vier noch ein Gastlokal in Biel besucht hatten, führte M. am Morgen des 14. Oktober 1956 nach 3 Uhr mit seinem Personenwagen zuerst alle zum W ohnort der R. G. Dort stiegen N. und R. G. aus. M. führte I. G. nach Hause und kehrte dann, wie versprochen, zu N. zurück, der sich noch mit R. G. unterhielt. M. erklirte unwahrerweise, I. G. erwarte R. G. noch. Er führte nun zuerst N. nach Hause und holte hierauf R. G. an ihrem W ohn- ort ab und fuhr mit ihr vor die Stadt hinaus. Dort hielt er an, liess den Sitz der R. G. im Auto zurückrutschen, zog seinen Rock aus und hiess R. G. den Mantel ausziehen. R. G. t.at das nicht. Das Ansinnen M.s, mit ihm « lieb » zu sein, lehnte sie entschieden ab. Als M. sie auf den Mund zu küssen versuchte, stiess sie ihn zurück. Dagegen gelang es M., ihre Strümpfe zu lösen und sich schriig über sie zu legen, so dass sie sich kaum mehr wehren konnte. M. hob ihren Rock, zog ihr die Hosen herunter und liess seine eigenen Hosen und Unterhosen bis auf die Füsse fallen. In dieser Stellung gelang es ihm, R. G. trotz ihrer heftigen Abwehr an Brust und Geschlechtsteil zu greifen. Sein V ersuch, sie zum Geschlechtsverkehr zu zwingen, misslang. Schliesslich konnte R. G. ihre Hosen wieder her- aufziehen und ihre Strümpfe befestigen. M. wollte sie nun bewegen, sein Glied in den Mund zu nehmen. Als sie auch dies verweigerte und ihn « Sauhund » nannte, versetzte er ihr einen Schlag au f die W ange. Zuletzt verlangte M. von R. G., sie müsse wenigstens machen, « dass es ihm komme ». Er führte ihre Han.d mit Gewalt an sein Glied und rieb es bis zum Samenerguss. Hierauf zog er sich an und führte R. G. nach Hause. Das Divisionsgericht verurteilte ihn wegen unvollendeten Notzuchtsver- suchs, Notigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung, Tittlichkeit und Nichtbefolgung von Dienstvorschriften zu einem Jahr Gefiingnis und lehnte den bedingten Aufschub des Strafvollzuges ab. Mit Recl'lt stellt die V orinstanz fest, dass die objektiven V orausset- zungen für den hedingten Strafvollzug erfüllt sind. Die suhjektiven Vor-

283 Nr. 115 aussetzungen hat sie jedoch verneint, weil der Beschwerdeführer mit seinen Bemühungen, alles zu beschönigen und sich wider besseres Wissen zu rechtfertigen, einen schlechten Eindruck hinterlassen habe. Auch lasse seine charakterliche Anlage, wie sie sich im vorliegenden Straffall offenhart habe, nicht erwarten, dass er sich in Zukunft durch diese Massnahme von weiteren V erbrechen oder V ergehen abhalten lasse. Diese Begründung entbehrt der notwendigen Grundlagen. Mit Recht hat das Bundesgericht erklärt, es müsse bei der V erweigerung des be- dingten Strafvollzuges wegen Einsichtslosigkeit des Taters im Urteil dar- gelegt werden, inwiefern sich dieser einsichtslos gezeigt hahe. Auf Ein-

sichtslosigkeit dürfe jedoch aus dem Leugnen des Angeklagten nicht schlechthin geschlossen werden. Wer seine Fehler einsehe und wer aus Angst vor der Strafe, aus Rücksicht auf Angehörige oder sonst aus einem Grunde leugne, der die Besserungsabsichten nicht beeinträchte, habe nicht schon wegen des Leugnens allein die Strafe verwirkt (BGE 82 IV 5). Auch das Militarkassationsgericht hat in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, dass der bedingte Strafvollzug trotz anfanglichen Leugnens nicht verweigert werden dürfe, wenn sämtliche übrigen Umstände des konkreten Falles für die Gewährung dieser Rechtswohlthat sprachen (MI(GE 4 N r. 75). Nun ergibt sich aus den bei den Akten liegenden und von der Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung noch eingelegten Berichten, wie die Vorinstanz nach ihren Ausführungen zur Strafzumessung selbst festgestellt hat, dass der Beschwerdeführer sich sowohl in bürgerlicher wie militärischer Beziehung bisher recht gehalten hat und auch keine Vorstrafen aufweist. Bei der Entscheidung der Frage, ob dem Beschwerdeführer der bedingte Strafvollzug gewährt werden sollte, konnte daher der Umstand allein, dass M. die von ihm begangene Tat abschwachte und in einem milderen Licht erscheinen liess, nicht genügen, um ihm diese Rechtswohlthat zu verweigern. So sehr das Verhalten des Beschwerdeführers an sich verwerflich war, so hat das Divisionsgericht doch zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass das von R. G. vor der Tat an den Tag gelegte Benehmen geeignet war, bei M. den Eindruck zu erwecken, dass sie einem sexuellen Abenteuer gegenüber nicht abgeneigt sei. Die beiden Mädchen, die sich vorerst in anderer Herrengesellschaft befunden hatten und durch ihr intimes Tanzen auffielen, haben sich merkwürdig rasch mit M. und seinem Begleiter M. eingelassen, mit ihnen Schmolli gemacht und sich verküsst, wobei es sogar zu Ztmgenküssen kam. Auch der Umstand, dass M. damals mit beiden Mädchen Solofahrten unternahm, obwohl R. G. ja zu ihrer Freundin J. G. gehen wollte, und dass R. G. obwohl ihr dies hatte auffallen müssen, bedenkenlos zu M. ins Auto stieg, war geeignet, bei diesem den Gedanken zu erwecken, dass sie ihm willfährig sein konnte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.